

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgende Dringlichkeitsentscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entschieden:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt im Produkt 02-05-02 „Katastrophenschutz“, Sachkonto 528110 „Verbrauchsmaterial“, Kostenstelle 10040 „Brand- und Bevölkerungsschutz“, überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 35.000 EUR bereit.“

Die zusätzliche Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen im Produkt 16-01-02 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“, Sachkonto 551600 „Zinsaufwendungen an öffentl. Sonderrechnungen“, Kostenstelle 99910 „Zinsen“, in Höhe von 10.100 EUR.